



5 StR 50/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 9. April 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 2002 beschlossen:

Die Revisionen des Angeklagten und der Nebenkläger N D und M D gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 31. Mai 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Tenor des schriftlichen Urteils wird dahin klargestellt, daß der Angeklagte – wie zutreffend verkündet – im Fall 2 der Geiselnahme in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit unerlaubtem Führen einer halbautomatischen Selbstlade- waffe von nicht mehr als 60 cm schuldig ist.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen, der Angeklagte auch die durch seine Revision den Nebenklägern M S , K S , J Sc , C M und G M entstandenen notwendigen Auslagen.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal